

Beilage sub A.

Art. 13.

Stellung von Anobhülfererden für die Postanstalt.

Wenn bei außerordentlichen Gelegenheiten der Pferdebestand der Posthalter zur Fortschaffung der Extraposten nicht ausreicht, und der Posthalter nicht im Stande sein sollte, die nöthigen Pferde gegen entsprechenden Lohn zu beschaffen, sollen die Pächterhalter des Orts oder Amtes verpflichtet sein, ihre Pferde gegen extrapostarmäßige Bezahlung zur Beförderung der Posten zu stellen.

Art. 19.

Portofreihümer.

Hinsichtlich der Portofreihümer in eigentlichen Staatsdienstsachen und Fürstlichen Angelegenheiten ist Folgendes verbindlich worden.

Die Portofreiheit steht zu:

a. auf den Briefposten

I. im ganzen Umfang des Fürstlichen Verwaltungsbezirks:

- 1) der Korrespondenz sämtlicher Keussischen Kollegien und Oberbehörden, einschließlich der Hofverwaltung;
- 2) der Korrespondenz der Gesandten und sonstigen Bevollmächtigten des Fürstenthums Keuß jüngerer Linie an auswärtigen Orten, und den Konsula dieses Fürstenthums;
- 3) der Korrespondenz der im Auftrage des Durchlauchtigsten Landesherren oder des Fürstlichen Ministeriums versendeten Staatsdiener, die sich jedoch deshalb auszuweisen verpflichtet sind, und vor deren Absendung die Generalpostdirektion zur erforderlichen Instruktion der betreffenden Poststellen im Voraus Kenntniß erhalten soll.

II. innerhalb der Fürstlich Keussischen Gesammlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neustädter Kreis:

- 1) der Korrespondenz des Fürstlich Keussischen Oberappellationsgerichts zu Jena, von und bis Jena rückfichtlich seiner an den regierenden Durchlauchtigsten Fürsten, an das Fürstliche Ministerium und das Landesjustizkollegium zu erstattenden Berichte und offiziellen Mittheilungen, nicht aber für Erlasse in Prozeß, Partei und Privatfachen, hinsichtlich derer die Entrichtung des Porto ausdrücklich vorbehalten blieb;
- 2) der Korrespondenz sämtlicher Justiz- und Verwaltungsunterbehörden im Fürstenthum Keuß jüngerer Linie in wirklichen herrschaftlichen und Landesangelegenheiten, in Dienstsachen und unter amtlichem Siegel, jedoch mit ausdrücklicher Aus-